

Satzung Postschwimmverein Leipzig e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 01. Mai 2002 gegründete Verein führt den Namen Postschwimmverein Leipzig e.V., die Kurzform lautet Post SV Leipzig e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Ziel und Zweck des Vereins ist die umfassende Förderung, Entwicklung, Verbreitung und Ausübung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Organisation und Durchführung von Trainings- und Sportveranstaltungen;
 - b) die Teilnahme an Wettkämpfen;
 - c) die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Riegenführern, Trainern und Kampfrichtern;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein widmet sich dem Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf- und Seniorensport.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er räumt Menschen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein kann folgende Mitglieder haben:
 - a) ordentliche Mitglieder;
 - b) jugendliche Mitglieder;
 - c) fördernde Mitglieder;
 - d) Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden.
- (3) Jugendliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen unter 18 Jahren werden, sofern der gesetzliche Vertreter der Mitgliedschaft im Verein zustimmt.
- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen.
- (5) Ehrenmitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig. Sie wird durch Aufnahme erworben.
- (2) Die Aufnahme ordentlicher sowie jugendlicher Mitglieder in den Verein ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Mit der Unterschrift unter den Antrag auf Mitgliedschaft bekennt sich der Antragsteller gleichzeitig zur Anerkennung und Beachtung dieser Satzung und verpflichtet sich zur Erteilung einer Einzugsermächtigung für anfallende Beiträge. Mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Antrag eines Jugendlichen unter 18 Jahren bekennt sich dieser, für die Anerkennung, Beachtung und Einhaltung der Satzung durch den jeweiligen jugendlichen Sorge zu tragen. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bezieht sich auch auf die Verpflichtung zur Erteilung einer Einzugsermächtigung für anfallende Beiträge. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins durch Beschluss.
- (3) Der Beschluss wird erst wirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Halbjahr entrichtet hat, sofern keine Beitragsbefreiung gemäß § 7 Abs. 5 dieser Satzung beantragt und gewährt wurde.
- (4) Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit:
 - a) dem Tod des Mitglieds;
 - b) dem Austritt;
 - c) dem Ausschluss;
 - d) dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins.
- (2) Der Austritt aus dem Verein muss von dem Mitglied schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Halbjahresende gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Verein ist durch Beschluss des Vorstandes insbesondere möglich:
 - a) bei groben Verstößen eines Mitgliedes gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, gegen Vereinsordnungen;

- b) sofern das Verhalten eines Mitgliedes dem Zweck, dem Ziel, der Arbeit oder dem Ansehen des Vereins dergestalt schadet, dass eine weitere Vereinszugehörigkeit unzumutbar ist;
 - c) sofern ein Mitglied seine Mitgliederverpflichtungen aus dieser Satzung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht erfüllt.
- (4) Mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Verein enden alle Rechte des Mitglieds. Bestehende oder noch nicht erfüllte Pflichten aus der Mitgliedschaft bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung mitzuwirken. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für jugendliche Mitglieder ist bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres der gesetzliche Vertreter auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder nach § 4 dieser Satzung haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere verpflichtet,
- a) die Satzung des Vereins, die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse und Vereinsordnungen zu befolgen;
 - b) nicht wider den Interessen des Vereins zu handeln;
 - c) die durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, Umlagen und Arbeitsauflagen termingemäß zu entrichten beziehungsweise zu erfüllen.
- (4) Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder nach § 4 dieser Satzung sind beitragsfrei.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder des Vereins, denen es nicht möglich ist, den vollständigen Beitrag zu entrichten, auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von der Beitragszahlung ganz, teilweise oder zeitweise befreit werden. Die Entscheidung bedarf eines entsprechenden Beschlusses des Vorstandes, dessen Inhalt dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen ist.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand.
- (2) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet insbesondere mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.

- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Nicht gewählt werden können fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder nach § 4 dieser Satzung.
- (4) Der Vorstand führt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Zum Ende eines Geschäftsjahres findet die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Der Jahreshauptversammlung steht grundsätzlich die oberste Entscheidungsgewalt in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht gemäß dieser Satzung dem Vorstand übertragen ist.
- (3) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushänge in den Schaukästen des Vereins.
- (4) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Dringlichkeitsanträge, die die Änderung dieser Satzung zum Gegenstand haben, sind hiervon ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für die Beschlussfassung über folgende Vereinsangelegenheiten:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - b) Wahl der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung von Aufnahmegebühren, Vereinsbeiträgen, Umlagen und Arbeitsauflagen sowie deren Fälligkeit;
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Anträge;
 - h) Änderungen dieser Satzung;
 - i) Auflösung des Vereins.
- (6) Neben der Jahreshauptversammlung sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen:
 - a) durch Beschluss des Vorstandes, wenn es das Vereinsinteresse erfordert;
 - b) oder durch schriftlichen und begründeten Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Vereins.

- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind entsprechend der Jahreshauptversammlung einzuberufen und beschlussfähig.
- (8) Für das Verfahren der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gilt § 12 dieser Satzung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) dem Jugendwart;
 - e) dem Seniorenwart.
- (2) Die weiblichen Mitglieder des Vorstandes des Vereins führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (5) Der Vorstand des Vereins bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl oder Wiederwahl stattfindet.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtsperiode aus oder ist in sonstiger Weise dauerhaft an der Ausübung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied verhindert, ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.
- (7) Die Kassenführung ist durch zwei im Rahmen der Vorstandswahl zu wählende Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen, mindestens einmal jährlich zu prüfen. Der Prüfbericht ist dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung vorzutragen. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
- (8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung sowie nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er hat in der Mitgliederversammlung hierüber Rechenschaft abzulegen.
- (2) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende ist zuständig für die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen. Bei seiner Verhinderung wird er grundsätzlich durch den stellvertretenden Vorsitzenden, ausnahmsweise bei dessen Verhinderung durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter vertreten.

- (4) Der Vorstandsvorsitzende hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes sowie der einzelnen Vorstandsmitglieder.
- (5) Alle übrigen Vorstandsmitglieder setzen im Rahmen ihrer Tätigkeitsfelder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung eigenverantwortlich um, sofern nicht ein Handeln des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, verbindliche Vereinsordnungen zu erlassen.

§ 12 Verfahren der Beschlussfassung der Organe

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Sitzungszeitpunkt den Mitgliedern des Vorstandes bekannt gemacht worden sind.
- (3) Bei sämtlichen Beschlussfassungen, Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen finden keine Berücksichtigung. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.
- (4) Bei Beschlussfassungen hinsichtlich der Änderung der Satzung sowie hinsichtlich der Auflösung des Vereins sind ergänzend die §§ 13, 14 dieser Satzung zu berücksichtigen.
- (5) Grundsätzlich erfolgen die Abstimmungen durch Handzeichen, es sei denn, es wird eine geheime oder namentliche Abstimmung oder Wahl beantragt und beschlossen.
- (6) Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sowie der Sitzungen des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom zuständigen Leiter der Versammlung oder Sitzung zu unterzeichnen. Es muss Angaben über die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 Änderung der Satzung

- (1) Zur Beschlussfassung über Änderungen der Satzung ist abweichend von § 12 dieser Satzung eine Mehrheit von drei Vierteln der zur ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Änderungen des Gesetzgebers bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder erschienen sind. Ist die erforderliche Beschlussfähigkeit nicht erreicht, muss binnen 30 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.

- (2) Die Auflösung des Vereins kann abweichend von § 12 nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Sachsen e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.